

Die Petenten führen zu Begründung ihres Gesuches Folgendes an:

Große Strecken Landes lägen, wegen ihrer nassen und sumpfigen Beschaffenheit, fast nutzlos da, während durch deren Entwässerung nicht allein die Landesproduction bedeutend erhöht, sondern auch das hierdurch gewonnen werdende, außerdem den benachbarten Grundstücken nachtheilige, in Kesseln und Lachen verdunstende Wasser zu Bewässerungen und technischen Gewerben benutzt werden könne.

Allein ohne Gesetz sei zu diesem Ziele nicht zu gelangen, weil in den meisten Fällen die Zustimmung umliegender Grundbesitzer, sei es nun wegen Mangel an Sinn für Verbesserungen, Unkenntniß, verschiedenartiges Interesse oder auch aus bösem Willen, nicht zu erlangen sei.

Das aus der freien Gebahrung mit dem Eigenthume dagegen etwa zu erhebende Bedenken müsse aus denselben Rücksichten auf das Staatswohl verschwinden, welche in Beziehung auf Chaussees, Eisenbahnen, Zusammenlegen der Grundstücke vorgewaltet hätten und die Lösung der dabei zu berücksichtigenden Entschädigungsfrage könne nicht schwieriger sein, als bei Gemeintheilungen, Zusammenlegungen und andern dergleichen Einrichtungen.

Die Deputation, welcher erwähnte Petition in der 63. öffentlichen Sitzung zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesen wurde, ist mit dem Gesuche der Petenten und der Begründung desselben vollkommen einverstanden und glaubt noch einen hauptsächlichsten Grund in der Fürsorge für die Gesundheit zu finden, da bekanntlich nasse und sumpfige Gegenden allerhand Krankheiten erzeugen.

Nur glaubt sie, daß weder eine Gesetzworlage noch bei diesem Landtage, noch auch eine besondere überhaupt nöthig sei. Vielmehr ist sie der Meinung, daß sich die Entwässerung sumpfiger Gegenden mit dem, was die jetzige Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung in Beziehung auf die Benutzung wilder Gewässer und auf Bewässerung beantragt hat, in genauer Verbindung stehe und beide Gegenstände in einem und demselben Gesetze ihre Erledigung finden können.

In Erwägung dessen schlägt nun die Deputation ihrer geehrten Kammer vor:

im Verein mit der ersten Kammer die Eingangs gedachte Petition an die hohe Staatsregierung abzugeben.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf diese Petition und das darüber gefällte Deputationsgutachten das Wort ergreifen will. — Das Gutachten der Deputation geht dahin, diese Petition, welche unverkennbar mit einer früher berathenen und an die hohe Staatsregierung abgegebenen Petition über die Benutzung der wilden Gewässer zusammenhängt, im Vereine mit der ersten Kammer ebenfalls an die hohe Staatsregierung abzugeben. Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es steht noch auf der Tagesordnung ein Bericht der dritten Deputation über eine Petition wegen Abänderung einiger Bestimmungen vom 16. Mai 1836, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend. Der Abg. Hensel ist Referent, und ich ersuche denselben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Hensel: Der jetzt Ihnen, meine Herren, vorzutragende Bericht lautet so:

Schon bei der zweiten Kammer der vorigen Ständeversammlung kamen die Petenten, anscheinlich größtentheils dem

Handelsstande angehörend, mit einer Vorstellung ein, welche das vorbezeichnete Gesetz vom 16. Mai dahin abzuändern bezweckte, daß auch in Rechtsfachen über ganz geringe Civilansprüche die unterliegende, zur Kostenerstattung verbindliche Partei gleichzeitig zum Ersatz der von der andern Partei aufzuwenden gewesenen außergerichtlichen Kosten und Verläge verurtheilt werden könne. Sie suchten ihr Gesuch hauptsächlich durch umständliche Entwicklung zweier Hauptpunkte zu unterstützen, nämlich erstens, daß die Bestimmung: auf Ersatz von Kosten wegen der Zuziehung eines Beistandes oder Stellvertreters solle ein Anspruch nicht stattfinden, mit allen Grundsätzen der ältesten und neuesten Gesetzgebung in Widerstreit trete, und zweitens, daß bei der dem sächsischen Proceß überhaupt zum Grunde liegenden Verhandlungsmaxime um so mehr in dem schnellern Gange, in der Natur des Bagatellprocesses, die Nothwendigkeit einer Rechtsvertheidigung, mithin der Zuziehung rechtskundiger Anwälte liege. Die vorige dritte Deputation der zweiten Kammer erstattete hierüber Bericht, und das Gutachten: die Petition auf sich beruhen zu lassen, wurde einhellig angenommen, somit aber die Sache erlediget.

Landt. Act vom Jahre 1839, III. Abth. S. 861 und Mittheilungen der II. Kammer, Nr. 100 S. 2093.

Unter Bezugnahme auf diese frühere, durch die seitdem gemachten Erfahrungen angeblich noch mehr gerechtfertigte Petition und unter Wiederholung des vorangegebenen Gesuchs heben nun die Petenten in einer an die gegenwärtige Ständeversammlung und zunächst an deren zweite Kammer gerichteten, am 21. April d. J. der Deputation zur Begutachtung überwiesenen Schrift besonders das Verhältniß zu einem auswärtigen Schuldner hervor. Sie sagen, daß die Voraussetzung, Jeder könne in Bagatellprocessen sein Recht selbst wahrnehmen, für Fälle der Entlegenheit des Proceßgerichts nicht anwendbar sei. Es entstehe daher die Frage, was solchenfalls der Kläger zu thun habe, um zu seinem Rechte zu gelangen, zumal dann, wenn am Orte des Gerichts ein Anwalt nicht wohne. Das Gesetz enthalte für solche Fälle zum Schutz des Klägers keine nähern Bestimmungen, es entziehe ihm die Möglichkeit, sich der Hilfe eines rechtskundigen, verantwortlichen Anwalts zu bedienen, weil er die dadurch bedingten Reisekosten und sonstigen Verläge aus eignen Mitteln, ohne Ersatz, zu tragen habe, und andererseits gewähre dasselbe für eine andere Vertretung des Klägers nirgends eine Aushilfe; es bleibe diesem gewöhnlich Nichts übrig, als das Gericht um Vorschlag einer am Orte wohnhaften Person zur Rechtsvertretung zu bitten. Werde dies aus Wohlwollen erfüllt, so entstehe die weitere Frage, ob die in Vorschlag gebrachte Person zu solcher Rechtsvertretung überhaupt qualificirt sein werde; ferner, an wen der Kläger sich zu halten habe, wenn der ihn Vertretende durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit, oder Pflichtwidrigkeit ihn in Schaden bringe; endlich, nach welchen Kostenansätzen die Bemühungen dieser Person zu honoriren seien. Die Petenten fügen als Schluß hinzu, daß, so lange das Gesetz auf diese wichtigen Fragen keine Antwort gebe, es sich im hohen Grade als mangelhaft darstelle, die Rechte des Klägers verkümmere und schmälere, und häufig dahin führe, daß ihm die gerichtliche Durchführung einer Forderung geradezu unmöglich werde, weil nicht selten voraussehen sei, daß die dadurch verursachten notwendigen Kosten den Betrag der Forderung übersteigen würden.

Wenn nun auch die Deputation nicht verkennen will, daß in einzelnen Fällen, namentlich wenn der Kläger von der Gerichtsstelle des Beklagten entfernt wohnt, einige Schwierigkeit bei der gerichtlichen Verfolgung ganz geringer Civilansprüche eintreten möge, so kann sie doch der Meinung der Petenten und der hieraus gegen das Gesetz vom 16. Mai 1839 von ihnen gezoge-